

18.06.2014

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.06.2014  
Ltg.-411/V-2/74-2014  
-Ausschuss

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Gruber, Gabmann und Waldhäusl

zur Gruppe 7 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2015,  
LT-411/V-2-2014

### betreffend **Entbürokratisierung der Gewerbeordnung**

Ein zu Beginn des Jahres 2014 veröffentlichter Bericht der EU Kommission über die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Mitgliedsstaaten zeigte, dass der Wirtschaftsstandort Österreich im europäischen Wettbewerb stabil und nach wie vor stark ist. Eine hohe Arbeitsproduktivität, politische und gesellschaftliche Stabilität, eine gut entwickelte Infrastruktur, hochqualifizierte Mitarbeiter, der ausgeprägte Umweltschutz und die hohe Lebensqualität werden in zahlreichen internationalen Vergleichen als die wesentlichen Vorzüge des Wirtschaftsstandorts Österreich genannt. Das gilt insbesondere auch für den Wirtschaftsstandort Niederösterreich, der in den vergangenen Jahren mit einem gegenüber dem Österreich-Schnitt überdurchschnittlichem Wirtschaftswachstum, einem Rekord an Betriebsansiedelungen, Investitionen in Forschung und Technologie und dem Nützlichwerden der wirtschaftlichen Chancen in einem gemeinsamen Europa punkten konnte.

Allerdings bestehen auch Faktoren, die sowohl in internationalen Vergleichen als auch vor allem von den in Österreich tätigen Unternehmern und Gewerbetreibenden zunehmend kritisch gesehen werden. In diesem Zusammenhang wird oftmals ein als unverhältnismäßig hoch empfundener Standard der bürokratischen Anforderungen für Unternehmen und eine als zu kompliziert erachtete Abwicklung von Bewilligungsverfahren registriert. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Frage der Dauer von Bewilligungsverfahren, die Frage extensiver Beurteilungen

durch Gutachten und Sachverständigenbeweise und die Frage nach kostenintensiven Auflagen - dies alles vor allem im Bereich des Betriebsanlagenrechts der Gewerbeordnung - genannt, die die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen erschweren und behindern. Gerade die intensiven Bemühungen der Verwaltung in Niederösterreich (88% der NÖ Bevölkerung sind mit der Landesverwaltung zufrieden) zeigen, dass diese Problemstellungen häufig nicht in der Vollziehung, sondern bereits in den gesetzlichen Regelungen der Gewerbeordnung gelegen sind.

Nur beispielsweise sei in diesem Zusammenhang genannt, dass etwa in der Zusammenschau der Gewerbeordnung mit dem Wasserrechtsgesetz eine eingeschränkte Möglichkeit besteht, dass Bewilligungsverfahren in einem konzentrierten Verfahren abgewickelt werden oder dass die Definition des Begriffes „Stand der Technik“ in der Gewerbeordnung einer ist, der in der Praxis bei Anlagen zu kostenintensiven Auflagen oder Herstellungsmaßnahmen führt. Ebenso führt der Nachbarbegriff des Betriebsanlagenrechts vereinzelt dazu, dass Nachbarrechte im Betriebsanlagenverfahren mitunter für die Durchsetzung von Interessen ausgenützt werden, deren Schutz nicht die Intention des Gesetzgebers ist, was zu langen Verfahrensdauern führen kann. Auch die nur sehr eingeschränkte Möglichkeit, dass Vorhaben in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 359 b abgewickelt werden können, dient als Beispiel für den Bedarf an Änderungen in der Gewerbeordnung.

Deshalb sollten seitens des Bundes rasch Vorschläge zu einer Änderung der Gewerbeordnung vorgelegt werden, die eine Entbürokratisierung bewirken und dazu führen, dass Bewilligungsverfahren rascher, effizienter und kostengünstiger abgewickelt werden können und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die das Maß und die Intensität der in Gewerbeverfahren vorgeschriebenen Auflagen so definieren, dass diese die wirtschaftliche Tätigkeit nicht unverhältnismäßig erschweren.

Die Liberalisierung der Gewerbeordnung betreffend Zugang zu den Gewerbeberechtigungen wird laufend diskutiert. Es wäre angebracht, beim Zugang zu einzelnen Gewerbeausübungen bzw. Teilgewerben den Tätigkeitsbereich klarer zu regeln.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, rasch Vorschläge zu einer Änderung der Gewerbeordnung vorzulegen, die zu einer Entbürokratisierung der Gewerbeordnung mit dem Ziel führen, dass eine schnellere, effizientere und kostengünstigere Abwicklung von Verfahren im Bereich der Gewerbeordnung möglich ist und darüber hinaus im Sinne der Antragsbegründung der Berechtigungsumfang der Gewerbeberechtigung und Teilgewerbe exakter definiert wird.“